

Stand: 19.12.2025 05:43:40

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/16055

"Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz gegenüber dem Landtag für das Jahr 2016"

---

Vorgangsverlauf:

1. Bericht 17/16055 vom 07.03.2017



## **Bericht**

### **des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz gegenüber dem Landtag für das Jahr 2016**

#### **1. Allgemeines:**

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) hat das Parlamentarische Kontrollgremium dem Landtag gegenüber jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Auskunftsertsuchen und Maßnahmen nach Art. 9, 10, 12, 15 und 16 BayVSG zu erstatten.

Über den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung gem. Art. 9 BayVSG wird separat berichtet.

#### **2. Summarische Zusammenfassung:**

Ein verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme (Online-Durchsuchung) gemäß Art. 10 BayVSG wurde nicht durchgeführt.

Der IMSI-Catchers gemäß Art. 6c Abs. 4 BayVSG<sup>1</sup>a.F. kam zwei Mal zum Einsatz, richtete sich gegen drei Verdächtige und diente der Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrorismus sowie des jihadistischen Salafismus.

Es wurden weder Auskunftertsuchen zu Verkehrsdaten einer IP-Adresse gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVSG noch zu Verkehrsdaten gemäß Art. 15 Abs. 3 BayVSG (sog. Vorratsdaten) gestellt.

Gemäß Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 BayVSG wurde gegenüber einem Postdienstleister kein Auskunftertsuchen gestellt.

Gemäß Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BayVSG wurden fünf Auskunftertsuchen zu insgesamt 18 Telekommunikationsanschlüssen gestellt. Die Maßnahmen dienten der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus und richteten sich gegen jeweils fünf Verdächtige.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayVSG erfolgte gegenüber einem Luftfahrtunternehmen kein Auskunftertsuchen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 BayVSG wurden sieben Auskunftertsuchen gegenüber Kreditinstituten gestellt. Die Maßnahmen richteten sich gegen insgesamt acht Verdächtige. Betroffen waren 15 Kontoverbindungen. Sechs Maßnahmen dienten der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus und eine der Bekämpfung des Ausländerextremismus.

<sup>1</sup> Die IMSI-Catcher Einsätze wurden nach der bis zum 31.07.2016 gültigen Fassung des BayVSG angeordnet und vollzogen; seit dem 01.08.2016: Ortung von Mobilfunkendgeräten gem. Art. 12 BayVSG

Gemäß Art. 6d BayVSG a.F.<sup>2</sup> wurde der Einsatz zum verdeckten Aufzeichnen des nicht-öffentlichen gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen einmal angeordnet. Hierbei wurden Daten von zwei Verdächtigen gespeichert, die länger als sechs Monate benötigt werden. Die Maßnahme diente der Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrorismus.

Bei der Inanspruchnahme der Auskunftsrechte sind keine nennenswerten Kosten angefallen.

München, den 7. März 2017

**Jürgen W. Heike**

(Vorsitzender)

---

<sup>2</sup> Bei Maßnahmen des verdeckten Aufzeichnens des nicht-öffentlichen gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen (Art. 6d BayVSG-a.F.), die zu einer Datenspeicherung von über sechs Monaten führen, war nach dem bis zum 31.07.2016 geltenden BayVSG jährlich zu berichten. Diese Berichtspflicht ist entfallen.

## Berichtszeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

Ortung von Mobilfunkendgeräten – Einsatz IMSI-Catcher – gem. Art. 12 Abs. 1 BayVSG<sup>1</sup>

Fall Nr. Anordnungs- datum	Anordnungsgrund (BayVSG)	Verdächtige	Nebenbetroffene	Zeitraum	Kosten (Euro)	Relevanz für das Verfahren	falls nein, praktische oder inhaltliche Gründe
Nr. 1 (360) 14.04.2016	Art. 6c Abs. 4 BayVSG (internationaler, islamistischer Terrorismus)	1	–	21.04.2016	–	ja	
Nr. 2 (356) 21.04.2016	Art. 6c Abs. 4 BayVSG (internationaler, islamistischer Terrorismus)	2	–	11.05.2016 und 27.07.2016	–	ja	

<sup>1</sup> Die Anordnung der Maßnahmen erfolgte bis zum 31. Juli 2016 nach dem bis dahin geltenden BayVSG a.F. (gilt auf für die folgenden zwei Tabellen)

Datenerhebung bei Telekommunikationsunternehmen und Telemedien gem. Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BayVSG<sup>1</sup>

Fall Nr. Anordnungs- datum	Anordnungsgrund (BayVSG)	Verdächtige	Nebenbetroffene	Anzahl der betroffenen Telekom- Gesellschaften	Zeitraum	Kosten (Euro)	Relevanz für das Verfahren	falls nein, praktische oder inhaltliche Gründe
Nr. 1 (356) 07.04.2016	Art. 6c Abs. 2 Nr. 4 und 5 BayVSG (internationaler, islamistischer Terrorismus sowie jihadistischer Salafismus)	1	2	2	rückwirkend, soweit vorhanden	im Bagatellbereich	ja	
Nr. 2 (360 I) 15.04.2016	Art. 6c Abs. 2 Nr. 4 und 5 BayVSG (Islamistischer Terrorismus)	1	1	2	rückwirkend, soweit vorhanden	im Bagatellbereich	ja	
Nr. 3 (360 II) 17.08.2016	Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 BayVSG (Islamistischer Terrorismus)	1	1	2	rückwirkend, soweit vorhanden	im Bagatellbereich	ja	
Nr. 4 (319) 25.05.2016	Art. 6c Abs. 2 Nr. 4 und 5 BayVSG (internationaler, islamistischer Terrorismus sowie jihadistischer Salafis- mus)	1	1	1	rückwirkend, soweit vorhanden	im Bagatellbereich	ja	
Nr. 5 (366) 14.11.2016	Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BayVSG (Islamistischer Terrorismus)	1	1	1	rückwirkend, soweit vorhanden	im Bagatellbereich	–	Maßnahme noch nicht beendet

**Datenerhebung bei Kreditinstituten gem. Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 BayVSG<sup>1</sup>**

Fall Nr. Anordnungs- datum	Anordnungsgrund (BayVSG)	Verdächtige	Unverdächtige Konto- geber, Verfügungsbe- rechtigte	Anzahl der betroffenen Kreditinstitute	Zeitraum	Kosten (Euro)	Relevanz für das Verfahren	falls nein, prakti- sche oder inhaltli- che Gründe
Nr. 1 (356) 27.01.2016	Art. 6c Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 BayVSG a.F. (internationaler, islamistischer Terrorismus sowie jihadistischer Salafismus)	1	–	1	vom 01.03.2015 bis Zustellung der Anordnung	–	ja	
Nr. 2 (360) 20.04.2016	Art. 6c Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 BayVSG a.F. (internationaler, islamistischer Terrorismus sowie jihadistischer Salafismus)	1	–	1	vom 01.10.2015 bis Zustellung der Anordnung	–	nein	Die Maßnahme erbrachte keine neuen Ermittlungsansätze
Nr. 3 (362) 10.06.2016	Art. 6c Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 BayVSG a.F. (internationaler, islamistischer Terrorismus sowie jihadistischer Salafismus)	1	–	2	vom 01.01.2013 bis 3 Monate nach Zustellung der Anordnung	–	nein	Die Maßnahme erbrachte keine neuen Ermittlungsansätze
Nr. 4 (364) 04.11.2016	Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 BayVSG (Ausländerextremismus)	1	–	1	vom 01.07.2016 bis 3 Monate nach Zustellung der Anordnung	–	–	Maßnahme noch nicht beendet
Nr. 5 (365) 04.11.2016	Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 BayVSG (internationaler, islamistischer Terrorismus sowie jihadistischer Salafismus)	1	–	3	vom 01.02.2015 bis 31.01.2016	–	–	Maßnahme noch nicht beendet
Nr. 6 (368) 06.12.2016	Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 BayVSG (internationaler, islamistischer Terrorismus sowie jihadistischer Salafismus)	2	–	3	vom 01.09.2016 bis 3 Monate nach Zustellung der Anordnung	–	–	Maßnahme noch nicht beendet
Nr. 7 (319) 06.12.2016	Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 BayVSG (internationaler, islamistischer Terrorismus sowie jihadistischer Salafismus)	1	–	1	vom 01.09.2016 bis 3 Monate nach Zustellung der Anordnung	–	–	Maßnahme noch nicht beendet

**Einsatz technischer Mittel – verdecktes Aufzeichnen des nicht-öffentlicht gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen (Art. 6 d BayVSG a.F.)<sup>2</sup>**

Fall Nr.	Anordnungsgrund (BayVSG)	Verdächtige	Zeitraum	Kosten (Euro)	Relevanz für das Verfahren	falls nein, praktische oder inhaltliche Gründe
Nr. 1 (319)	Art. 6d BayVSG a.F. (internationaler, islamistischer Terrorismus)	2	06.02.2016 und 06.05.2016	–	ja	

<sup>2</sup> Eine Berichtspflicht bestand gemäß der bis zum 31.07.2016 gültigen Fassung des Art. 6d BayVSG a.F i.V.m. Art. 6h Abs. 1 BayVSG a.F. nur, wenn die erhobenen Daten länger als sechs Monate gespeichert wurden.